

Teilnahmebedingungen (Geschäftsbedingungen)

- 1. An eine Teilnahme interessierte Händler etc. haben sich vor einer jeweiligen Veranstaltung schriftlich bei der Werbepraxis von der Gathen GmbH zu bewerben.** Im Falle einer Zulassung erhält der Bewerber einen Teilnahmevertrag. Alle Teilnahmebedingungen sind verbindlich und werden sowohl durch den Vertragsabschluss, wie auch durch die Teilnahme akzeptiert. Bestandteil der akzeptierten Teilnahmebedingungen ist die vollständige Zahlung der Teilnahmegebühren. Dies gilt unabhängig davon, ob oder in wieweit die von der Werbepraxis von der Gathen GmbH reservierte und überlassene Teilnahmefläche vom Bewerber/Teilnehmer genutzt wird. Mit der Bewerbung/Teilnahme willigt der Bewerber ein, seine Daten ausschließlich für veranstaltungsrelevante Abläufe zu speichern.
- 2. Der Teilnehmer darf erst dann mit seinem Standaufbau beginnen, wenn ihn durch die Werbepraxis von der Gathen GmbH die hierfür vorgesehene und reservierte Fläche angewiesen wurde und der Aufbaubeginn durch das Organisationsteam genehmigt wurde.** Es darf nur mit dem im Teilnahmevertrag aufgeführten und von der Werbepraxis von der Gathen GmbH genehmigten Stand aufgebaut werden, sowie ausschließlich die genehmigten Artikel verkauft/feilgeboten werden. Der Teilnehmer belegt mit seinem Stand nur den vom Organisationsteam angewiesenen Platz. **Den ihm überlassenen Platz darf der Teilnehmer nicht an Dritte weiter verpachten oder überlassen. DEN ANORDNUNGEN DES ORGANISATIONSTEAM IST UNBEDINGT FOLGE ZU LEISTEN. DIE PLATZZUWEISUNG IST UNANFECHTBAR.** Ein Anrecht auf einen bestimmten Stellplatz hat der Teilnehmer nicht. Die genehmigte und vereinbarte "Standgröße" darf nicht überschritten werden. Für die Richtigkeit und Einhaltung der Standgröße haftet der Teilnehmer. **Überschreitungen können den sofortigen Abbau des Standes zur Folge haben, ohne dass der Teilnehmer ein Anrecht auf Schadensersatz hat.** Über den Zeitpunkt wann der Aufbau beginnen darf, hat sich der Teilnehmer beim Organisationsteam zu erkundigen. Absprachen über bestimmte Stellplätze oder über Zulassung von Konkurrenzunternehmen sind nicht gestattet und somit gegenstandslos. Der Abbau darf frühestens am letzten Veranstaltungstag ab 22:00 beginnen und muss zügig durchgeführt und vollendet werden. **DER ABBAU DARF IN KEINEM FALL STATTFINDEN, WENN DURCH DEN VORHANDENEN BESUCHERSTROM DER VERANSTALTUNGSABLAUF LÄNGER ALS 22:00 UHR AUFRECHTGEHALTEN WIRD.** Der Teilnehmer haftet dafür, dass durch den Auf- und/oder Abbau keine Störung, Behinderung oder Beeinträchtigung von Besuchern, anderer Teilnehmer, Anlieger oder Dritter -gleich welcher Art- entsteht.
- 3. Tritt der Bewerber/Teilnehmer aus irgendeinem Grund den Platz nicht- oder nicht rechtzeitig an, dass heißt: Ist die vom Organisationsteam zur Verfügung gestellte Fläche vom Teilnehmer nicht bis zum offiziellen Veranstaltungsbeginn in der vereinbarten Weise aufgebaut oder besetzt, so kann diese Fläche vom Organisationsteam umgehend anderweitig vergeben werden und der Bewerber/Teilnehmer geht seinem Anrecht auf einen Standplatz und der eventuell geleisteten Zahlung verlustig.** Nur nachweisliche Fälle höherer Gewalt ermöglichen eine Rückerstattung der eventuell geleisteten Zahlung. Sollte die Veranstaltung aus irgendeinem Grund oder infolge höherer Gewalt nicht stattfinden, so hat der Bewerber/Teilnehmer **keinerlei Anspruch auf irgendwelche Entschädigung.** Bereits eingegangene Zahlungen werden -nach Abzug entstandener Kosten- von der Werbepraxis von der Gathen GmbH zurückgezahlt.
- 4. Der Teilnehmer verpflichtet sich, die Öffnungs- und Schließungszeiten sowie die Anlieferungszeiten strengstens einzuhalten. Der Teilnehmer ist verpflichtet, während den Öffnungszeiten seinen Stand besetzt, geöffnet und verkaufsbereit zu halten. Die offiziellen ÖFFNUNGSZEITEN sind täglich von 11:00 bis 22:00 Uhr, sofern diese nicht durch Aushang oder anderer Informationsübertragung abweichend vom Organisationsteam bekannt gegeben werden. Die Öffnungszeiten sind ebenso Bestand des Vertrages wie die Anzahl der beworbenen Veranstaltungstage. Die Zulieferung der Ware muss täglich bis 10:00 Uhr beendet sein.** Das Befahren der Veranstaltungsfläche ist nur zwischen 6:00 und 10:00 Uhr möglich. Eine Durchfahrtsbreite von mindestens 3,50 m -für Polizei, Unfallhilfe und Feuerwehr- muss unbedingt zu jeder Zeit über die gesamte Veranstaltungsfläche gewährleistet bleiben.
- 5. Der Teilnehmer haftet für alle Schäden, die durch den Auf- und Abbau seines Standes entstehen, sowie für Schäden, die er durch Befahren oder Rangieren (unabhängig einer "Schulduzuweisung") verursacht. Beim Verlassen des Platzes muss der Teilnehmer seinen Platz säubern und den früheren Zustand wieder herstellen.** Der Teilnehmer verpflichtet sich, den Bereich seines Standes und bis zur Straßenmitte bzw. Gangmitte in einem einwandfreien Zustand zu halten und zu säubern. **Kommt der Teilnehmer seiner Reinigungspflicht nicht nach, so ist die Werbepraxis von der Gathen GmbH berechtigt auf Kosten des Teilnehmers die Reinigung vornehmen zu lassen. Die Kosten hierfür hat der Teilnehmer umgehend und verbindlich zu übernehmen.**
- 6. Das Abstellen von Fahrzeugen im Fußgängerbereich, im Halteverbot sowie im eingeschränkten Halteverbot -insbesondere auf Gehwegen im näheren und weiteren Veranstaltungsbereich- ist strengstens untersagt. Nicht ordnungsgemäß abgestellte Fahrzeuge werden im Auftrag der STADT KÖLN, der Polizei oder dem Organisationsteam abgeschleppt. Für Zugmaschinen, Anhänger und sperrige Fahrzeuge ist das Abstellen im gesamten Veranstaltungsbereich untersagt. Die Werbepraxis von der Gathen GmbH übernimmt keinerlei Haftung.**
- 7. Aus Sicherheitsgründen müssen alle Ausgänge, Ausfahrten und Türen, sowie Kreuzungen und Straßeneinmündungen freigehalten werden. IM NOTFALL SIND ALLE STANDPLÄTZE SOFORT ZU RÄUMEN.** In solchen Fällen können bei eventuellen Schäden keine Ersatzansprüche an den Veranstalter/Organisator -gleich welcher Art- gestellt werden.
- 8. Die Benutzung von Lautsprecheranlagen im Verkauf sowie das laute Ausrufen der Ware sind nicht gestattet.** Sollte aufgrund der Art einer Teilnahme die Aufführung und/oder Übertragung von Musik unerlässlich sein, so stellt der Verursacher d.h. der Teilnehmer die Werbepraxis von der Gathen GmbH hiermit von allen hieraus möglichen Verpflichtungen, insbesondere auch gegenüber der GEMA, frei. Es ist untersagt, an Bäumen, Pfählen, Laternen oder sonstigen Aufbauten Gegenstände jeglicher Art anzubringen. Im Falle einer Zuwiderhandlung muss mit einer Anzeige wegen Sachbeschädigung gerechnet werden.
- 9. Bei dem gewerbsmäßig durchgeführten Verkauf muss die Ware ausgezeichnet sein. Vom Organisationsteam beanstandete Waren oder Stände, müssen sofort -ohne jeden Schadensersatz- geschlossen und entfernt werden. AM STAND MUSS EIN SCHILD MIT NAMEN UND ANSCHRIFT DES STANDINHABERS ANGEBRACHT SEIN.** Eine eventuell erforderliche behördliche Erlaubnis zur Ausübung seines Geschäftes hat der Mieter/Teilnehmer selbst und auf seine Kosten nachzusehen. **ALLE BAU- UND VERKEHRSPOLIZEILICHEN VORSCHRIFTEN, SOWIE AUFLAGEN ZUM BRANDSCHUTZ SIND UNBEDINGT EINZUHALTEN, SOWIE EVENTUELL BENÖTIGTE "BAUBÜCHER" SIND MITZUFÜHREN.** Vorgeschriebene Pflichthandfeuerlöscher sind am Stand mitzuführen. **Alle Teilnehmer sind der Stadtverwaltung, Ordnungsamts mit ihrem Gewerbe gemeldet. Bei Nahrungs- und Genussmitteln muss neben der Konzession ein Gesundheitszeugnis mitgeführt werden. SPEISEN UND GETRÄNKE dürfen NUR IN MEHRWEGESCHIRR bzw. Gläsern verabreicht werden. ÜBER DIE AKTUELLEN UND VOLLSTÄNDIGEN, DIESBEZÜGLICHEN AUFLAGEN DER STADTVERWALTUNG UND ALLEN BEHÖRDEN HAT SICH DER TEILNEHMER FRÜHZEITIG ZU INFORMIEREN BZW. SIND IHM BEREITS BEKANNT.** Die Einhaltung dieser Auflagen obliegt dem Teilnehmer. Bei Zuwiderhandlung kann der Stand sofort und ohne irgendwelche Ersatzansprüche geschlossen werden. Mit Unterschrift und/oder Teilnahme bestätigt der Teilnehmer, dass ihm die aktuellen Auflagen und Verordnungen im Umgang mit Speisen und Getränken gekannt sind und diese eingehalten werden. Der Veranstalter/Organisator übernimmt keinerlei Verantwortung.
- 10. Sollte der Teilnehmer für den Betrieb seines Geschäftes/Standes einen Stromanschluss benötigen, so ist dieser NUR DURCH DEN BEAUFTRAGTEN ELEKTROINSTALLATEUR an den hierfür vorgesehenen Verteilerkästen vorzunehmen. Die Kosten für den Anschluss und Verbrauch muss der Teilnehmer tragen. Die Abrechnung erfolgt direkt zwischen dem Teilnehmer und dem beauftragten Elektroinstallateur. Die sofortige Zahlung der diesbezüglichen Stromversorgungsrechnung -zu die sich der Teilnehmer durch Teilnahme verpflichtet- ist jedoch vertragliche Bestimmung. Die Stromversorgungsleitungen des Teilnehmers sind ordnungsgemäß zu verlegen und gegebenenfalls abzudecken.** Diesbezüglich stellt der Teilnehmer die Werbepraxis von der Gathen GmbH ausdrücklich von jeglicher Verkehrssicherungspflicht und Haftung frei.
- 11. Der Teilnehmer verpflichtet sich, für seinen Stand bzw. seine Teilnahme eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen bzw. gültig für die Veranstaltung bereits abgeschlossen zu haben und den Veranstalter/Organisator von allen durch die Teilnahme und/oder den Betrieb des Teilnehmers entstehenden Schadensersatzansprüchen freizustellen. Bestandteil dieser Vereinbarung ist die für die Veranstaltung abgeschlossene Haftpflichtversicherung für die Veranstaltungstage. NICHTBEACHTUNG DER ANORDNUNGEN DES ORGANISATIONSTEAM (Werbepraxis von der Gathen GmbH) KANN DIE SOFORTIGE SCHLIESSUNG UND ENTFERNUNG DES STANDES -zu Lasten des Mieters/Teilnehmers- ZUR FOLGE HABEN.** Bestandteil dieser Teilnahmebedingungen sind alle diesbezüglichen Auflagen der STADTVERWALTUNG UND BEHÖRDEN, über die sich der Teilnehmer zu informieren hat.
- 12. Nebenabsprachen wurden keine getroffen und sind daher gegenstandslos. Jede Änderung, Ergänzung und/oder Vervollständigung bedarf der Schriftform. Einseitige Änderungen, gleich welcher Art, berechtigen den Veranstalter/Organisator zur sofortigen Annullierung der Teilnahmeberechtigung, ohne dass dem Teilnehmer hierdurch Schadensersatzrechte erwachsen.**
- 13. Als Gerichtsstand wird für beide Teile Düren vereinbart, sofern nicht gesetzliche Bestimmungen einen anderen Ort vorsehen.**